

2352 073

49

VI ZR 180/53

Verkündet
am 22. Dezember 1954
[REDACTED], Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Metallwerk Wi [REDACTED] GmbH in Wi [REDACTED] -
B [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Zimmermeister Heinrich T [REDACTED] in S [REDACTED] I Nr [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberu-
fungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß und der Bundes-
richter Dr.Gelhaar, Hanebeck, Dr.Bode und Dr.Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird unter ihrer
Zurückweisung im übrigen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 23.April
1953 aufgehoben, soweit dieses über die Klage und

die Kosten entschieden hat.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 26. Juni 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges fallen dem Kläger zur Last; die Kosten der Rechtsmittel hat zu zwei Fünfteln der Kläger, zu drei Fünfteln die Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

49

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger vermietete durch Vertrag vom 18. Mai 1948 eine auf seinem Grundstück S. I Nr. stehende Halle an die Beklagte, die dort einen Fabrikationsbetrieb einrichtete. Das Mietverhältnis sollte drei Monate nach Kündigung, spätestens aber am 30. April 1952 enden. Bis zum 30. April 1950 war eine Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Der Mietzins wurde auf 225 RM monatlich vereinbart. Für die Zeit bis zum 31. Oktober 1950 sollte der Mietzins dadurch getilgt werden, daß die Beklagte mit Lieferungsfrist bis 30. April 1952 folgende Maschinen fabrikneu lieferte: einen Dicktenhobel, eine Fräse, eine Bandsäge und eine Bandschleifmaschine. Bei der Berechnung des Wertes der Sachlieferungen legten die Parteien ein dem Kläger von einer Werkzeugmaschinenfabrik gemachtes Preisangebot vom November 1940 zugrunde, das Preise für den Dicktenhobel, die Fräsmaschine und die Bandsäge enthielt. Den Preis der Bandschleifmaschine setzten sie mit 1 000 RM an. Nachdem auf den so errechneten Gesamtwert mit Rücksicht auf die seit 1940 angezogenen Preise für Maschinen ein Zuschlag von 50 % gemacht war, kam man zu einem Gesamtpreis von 6 750 RM, der dem Mietzins von 30 Monaten entsprach.

Die Beklagte lieferte den Dicktenhobel und die Fräse im Jahre 1949, lehnte jedoch die Lieferung der weiteren Maschinen mit der Begründung ab, die bereits gelieferten Maschinen hätten 6 830,97 RM, also mehr als den in Geld ausgedrückten Mietzins für 30 Monate gekostet. Der Kläger hat darauf Klage mit dem Antrag er-



hoben, die Verpflichtung der Beklagten zur Lieferung der Bandsäge und der Bandschleifmaschine durch Urteil festzustellen. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie meint, es sei nicht der Sinn des Vertrages gewesen, dem Kläger Werte zukommen zu lassen, die über den in Geld ausgedrückten Mietzins hinausgingen. Insoweit als der Wert der Maschinen zur Lieferungszeit den im Mietvertrag vorgesehenen Anrechnungswert überschreite, müsse daher bei richtiger Auslegung des Vertrages eine Minderung der Sachleistungspflicht eintreten. Im übrigen könnten schon mit Rücksicht auf den gesetzlichen Preisstop über den vereinbarten und angemessenen Mietzins von monatlich 225 RM (später DM) Mehrleistungen weder gefordert noch erbracht werden. Die Beklagte ist der Ansicht, daß der Mietvertrag eine unzulässige und wertmäßig übertriebene Kompensationsverpflichtung enthalte und daher unwirksam sei. Sie hat ferner die Anfechtung des Mietvertrages wegen Irrtums erklärt, da sie über die für den Wert der Maschinen maßgeblichen Umstände im Irrtum gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Auffassung, die dem Kläger versprochenen Leistungen stellten eine versteckte, nach der Preisgesetzgebung für Mieten unzulässige Mietzinserhöhung dar.

Mit der Berufung hat der Kläger den Klageantrag weiter verfolgt, die Klage allerdings mit Rücksicht auf den inzwischen verstrichenen vertraglichen Endtermin für die Lieferung der Maschinen auf deren Lieferung um-

gestellt. Die Beklagte hat im Wege der Anschlußberufung Widerklage erhoben und beantragt, den Kläger zur Herausgabe der bereits gelieferten beiden Maschinen zu verurteilen. Sie meint, da der Mietvertrag wegen Verstoßes gegen die Preis- und Bewirtschaftungsbestimmungen nichtig sei, müßten die empfangenen Leistungen zurückgewährt werden.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils dem Klageantrag stattgegeben und die Anschlußberufung zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen und der Anschlußberufung stattzugeben. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Soweit das Berufungsgericht ausgeführt hat, die Parteien seien sich über den Inhalt des Mietvertrages einig gewesen und die Voraussetzungen einer Irrtums- oder Täuschungsanfechtung seien nicht gegeben, sind Rechtsfehler nicht ersichtlich. Auch die Auslegung der Vertragsabreden ist ohne Rechtsirrtum getroffen und daher für das Revisionsgericht bindend. Danach ist davon auszugehen, daß als Gegenleistung für die Überlassung des Gebrauchs an der vermieteten Halle in der Zeit vom

1. Mai 1948 bis zum 31. Oktober 1950 die vier bezeichneten Maschinen geliefert werden sollten und zwar unabhängig davon, welchen Wert die Maschinen im Zeitpunkt der Lieferung hatten. Die entscheidende Frage ist nur, ob eine solche Abrede im Mai 1948 nach den damals geltenden Wirtschafts- und Preisgesetzen wirksam getroffen werden konnte. Hier setzen die Bedenken ein; auch die Angriffe der Revision liegen auf diesem Gebiet.

a) Gemäß § 1 a der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (RGBl I, 147), die zur Zeit des Vertragsschlusses galt, wurde bestraft, wer in Ausübung seines Gewerbes oder Berufes

- 1.) für die Bevorzugung eines andern bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil forderte oder sich versprechen ließ,
- 2.) die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbot, versprach oder gewährte, um sich oder einem andern Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen.

Durch dieses sogenannte Kompensationsverbot sollte auf der Grundlage der damaligen Währung eine soweit als möglich geordnete und nach den Zielstrebnungen der staatlichen Wirtschaftslenkung arbeitende, aber auch den Bedürfnissen aller Bürger dienende Wirtschaft erhalten werden. Dieses Ziel erschien gefährdet, wenn Gewerbetreibende ihre Vorzugs- und Treuhänderstellung,

die ihnen bei verknapptem Gütervorrat zukam, ausnutzten, um sich auf Grund der Möglichkeiten ihres Gewerbes bevorzugte Austauschleistungen zu sichern. Daß ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 1 a KWVO, die sich gegen beide Kompensationspartner wandte und der Sicherung von Wirtschaft und Währung dienen sollte, grundsätzlich gemäß § 134 BGB die Nichtigkeit der geschlossenen Austauschvereinbarung herbeiführt, ist anerkannten Rechts (OGHZ 3, 55 ~~597~~; BGHZ 1, 128; BGH LM Nr 3 zu § 134 BGB). Die gelegentlich vertretene Auffassung, durch die vor der Währungsumstellung tatsächlich auf weiten Gebieten des Wirtschaftslebens eingerissene Kompensationspraxis habe das gesetzliche Verbot seine Wirkung verloren oder es könne wenigstens nachträglich bei der zivilrechtlichen Würdigung der Kompensationsgeschäfte aus der Reichsmarkzeit von der Beachtung des Kompensationsverbots abgesehen werden; ist bereits vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in der erwähnten Entscheidung nachdrücklich zurückgewiesen worden. Auch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gehen davon aus, daß ein Verstoß gegen § 1 a KWVO ein von Amts wegen zu berücksichtigendes Hindernis der Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts darstellt. Mag man auch unter dem Eindruck des praktischen Fehlschlags des Kompensationsverbots und einer völlig veränderten Wirtschaftslage geneigt sein, ein solches Austauschgeschäft nachträglich milder zu beurteilen, das, wie das Oberlandesgericht meint, "der Auswägung der beiderseitigen Belange" gedient habe, so darf doch nicht übersehen werden, daß ein striktes Verbot des Gesetzgebers vorlag, der der Ansicht war, daß die Kompensation

den Interessen der Gesamtheit entgegenstand. Wer sich auf solche Kompensationsgeschäfte einließ, mußte damit rechnen, daß ihm die Gerichte zu ihrer Durchsetzung nicht helfen würden, und daß deshalb jedes nicht vollzogene Geschäft ein erhebliches Risikoelement enthielt. Dessen waren sich Kaufleute und Gewerbetreibende damals auch durchweg bewußt. Nun verneint das Oberlandesgericht die Anwendung des § 1 a KWVO in erster Linie deshalb, weil der Kläger bei der einmaligen Vermietung der Halle nicht in Ausübung seines Gewerbes oder Berufes als Zimmermeister und Inhaber eines Zimmereigeschäfts gehandelt habe, ferner aber auch, weil nicht dargetan sei, daß die Beklagte infolge der von ihr zugesagten Sachleistung bevorzugt gewesen sei.

Diese Auffassung hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Mag auch der Kläger nicht in Ausübung seines Gewerbes oder Berufes den Mietvertrag abgeschlossen haben, so handelte doch die Beklagte als Fabrikationsbetrieb (Metallwerk) in Ausübung ihres Gewerbes, wenn sie die Lieferung von Werkzeugmaschinen für die Überlassung der Halle versprach. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie die Maschinen selbst herstellte oder kraft ihrer Geschäftsverbindungen bei anderen Firmen besorgte. Es genügt für das Tatbestandsmerkmal des "Handelns in Ausübung eines Gewerbes", wenn das abgeschlossene Geschäft im Zusammenhang mit der gewerblichen Betätigung steht (RGSt 76, 230 [232]; 76, 338 [343]). Im vorliegenden Fall ist entscheidend, daß dem Kläger Waren zur Verfügung gestellt werden sollten, die damals

auf Reichsmark-Basis zum Stopp Preis praktisch überhaupt nicht oder nur mit größten Schwierigkeiten zu erhalten waren, deren Beschaffung aber die Beklagte auf Grund ihrer gewerblichen Stellung und Betätigung möglich machen wollte. Darauf, ob die zum Tausch angebotenen Mangelwaren der staatlichen Bewirtschaftung unterlagen, kommt es bei der Anwendung des § 1 a KWVO nicht an. Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts hat hier die Beklagte Maschinen als Tauschleistungen in Ausübung ihres Gewerbes angeboten und dann ihre Lieferung zugesagt, so daß § 1 a Abs 1 Nr 2 KWVO eingreift. Die "Bevorzugung" der Beklagten ergibt sich dabei aus der Natur der Sache. Es braucht nicht im einzelnen aufgeklärt zu werden, welche Bewerber um die Anmietung der Halle infolge des Kompensationsangebots der Beklagten zurückgestellt und benachteiligt worden sind. Eine Bevorzugung im Sinne des § 1 a KWVO kann beim Versprechen einer verknappten Tauschware schon dann angenommen werden, wenn überhaupt kein Mitbewerber in Erscheinung getreten ist (RG DR 1944, 157). Daß gesuchte Mangelware und Leistungen damals auf Reichsmark-Basis zu Stopp Preisen, also auf die vom Gesetzgeber gewünschte Weise, ihre Bezieher gefunden hätten, versteht sich im allgemeinen von selbst. Der Kläger hat hier selbst darauf hingewiesen, es hätten sich etwa 30 Interessenten um die Anmietung der Halle beworben. Mit der Beklagten sei, nachdem diese zunächst vergeblich auf Roggen- oder Holz-Basis das Geschäft habe machen wollen, die Einigung erst dann zustande gekommen, als diese sich bereit erklärt habe, Maschinen zu liefern, um die es

dem Kläger gerade gegangen sei. Danach kann kein Zweifel sein, daß gerade das wertvolle Kompensationsangebot das Geschäft erst möglich machte und daß diejenigen zurückgedrängt wurden, die über die erstrebte Kompensationsware nicht verfügten oder gar nur auf Reichsmark-Basis abschließen wollten. Die Kompensationsabrede ist auch nicht deshalb wirksam, weil die Maschinen erst spätestens im April 1952 geliefert zu werden brauchten. Maßgebend ist allein, daß mit Rücksicht auf das Angebot verknappter, wenn auch später zu liefernder Waren die Beklagte auf Grund der ihr durch ihre gewerbliche Betätigung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bevorzugt wurde. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß das Kompensationsverbot auch nach der Währungsumstellung in Geltung blieb, wenn auch angesichts der steigenden Güterproduktion und des Aufhörens der Verknappungserscheinungen andere Maßstäbe für den Gesichtspunkt der Bevorzugung zu gelten hatten (vgl. Gesetz gegen Kompensationen vom 3. November 1948 WiGBI 1948, 116; § 15 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 - WiGBI 1949, 183). Der Mietvertrag ist also, wenigstens soweit er die Leistung von Kompensationswaren vorsah, gemäß § 134 BGB nichtig.

b) Angesichts dieses Ergebnisses bedarf es keiner Prüfung, ob nicht auch aus preisrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 1, 2 der Preisstopverordnung vom 26. November 1936) die Unwirksamkeit der Vereinbarung über das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung an der Halle zu folgern ist.

c) Da das Klagebegehren infolge der Nichtigkeit des Vertrages unbegründet ist, mußte auf die Revision der Beklagten das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wieder hergestellt werden.

2. Die mit der Anschlußberufung erhobene und vom Berufungsgericht zugelassene Widerklage der Beklagten auf Rückgabe der bereits gelieferten Maschinen erweist sich als unbegründet. Die Nichtigkeit der Kompensationsvereinbarung hat nicht zu einer Nichtigkeit des Erfüllungsgeschäfts geführt, so daß der Kläger Eigentümer der gelieferten Maschinen geworden ist (BGH IM Nr 3 zu § 1 a KWVO). Ein Rückgabeverlangen kann daher nur auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung gestützt werden, wovon auch die Beklagte ausgeht. Nun haben beide Parteien bei Abschluß der Austauschvereinbarung gegen das gesetzliche Verbot des § 1 a KWVO verstoßen. Es greift daher die Bestimmung des § 817 Satz 2 BGB ein, wonach eine Rückforderung ausgeschlossen ist, wenn auch dem Leistenden ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot zur Last fällt. Daß der Verstoß von der Beklagten bewußt oder doch mit bedingtem Vorsatz erfolgt ist, ergibt sich schon daraus, daß sie selbst darauf hingewiesen hat, sie habe sich nur in dem Bestreben, die für ihre Fabrikation wesentliche Betriebsstätte zu bekommen, unter dem Druck der klägerischen Forderung auf das bedenkliche Geschäft eingelassen. Dann aber ist die Forderung nach einer Rückgewähr der erbrachten Leistung unbegründet.

Das Ergebnis würde im übrigen auch dann kein anderes sein, wenn man annehmen wollte, daß hier § 817 Satz 2 BGB

einem Bereicherungsausgleich nicht im Wege stehe. Die Beklagte müßte bei Durchführung eines solchen Ausgleichs für die Nutzung der Halle in der streitigen Zeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Da sie selbst der Ansicht ist, daß der Wert der gelieferten Maschinen etwa ein angemessenes Entgelt für die Nutzung darstellt und ein besonderes Interesse an der Rückerlangung gerade der Maschinen nicht ersichtlich ist, verstößt das Verlangen nach deren Rückgewähr gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Die Revision der Beklagten war mithin zurückzuweisen, soweit mit ihr der Antrag der Anschlußberufung weiterverfolgt wird.

2. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf den §§ 91, 92, 97, ZPO:

MeiB Dr. Gelhaar Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß